

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der der Rettungsbeitrag für das Jahr 2020 festgesetzt wird (Burgenländische Rettungsbeitragsverordnung 2020)

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird verordnet:

§ 1

Rettungsbeitrag

(1) Der von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich zu entrichtende Rettungsbeitrag (bestehend aus einem aliquoten Anteil für den örtlichen Rettungsdienst sowie einem aliquoten Anteil für den Notarztrettungsdienst) wird ab 1. Jänner 2020 je Einwohner der Gemeinde (gemäß § 9 Abs. 10 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018), mit insgesamt 11,24 Euro, gegliedert in

- | | |
|--|-----------|
| 1. Anteil für den örtlichen Rettungsdienst | 6,94 Euro |
| 2. Anteil für den Notarztrettungsdienst | 4,30 Euro |

festgesetzt.

(2) Um die Finanzierung von notwendigen Investitionen bei anerkannten Rettungsorganisationen im Jahr 2020 sicherzustellen, wird für das Jahr 2020 ein einmaliger Zuschlag zum Rettungsbeitrag gemäß Abs. 1 in Höhe von 0,41 Euro je Einwohner der Gemeinde festgesetzt.

(3) Von Gemeinden, in denen der örtliche Rettungsdienst und der Notarztrettungsdienst von derselben Rettungsorganisation erbracht werden, ist der Rettungsbeitrag als Gesamtbeitrag an diese Rettungsorganisation zu entrichten.

(4) Von Gemeinden, in denen der örtliche Rettungsdienst und der Notarztrettungsdienst nicht von derselben Rettungsorganisation erbracht werden, ist der Anteil für den Notarztrettungsdienst direkt an die den Notarztrettungsdienst tatsächlich leistende Rettungsorganisation zu entrichten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Burgenländische Rettungsbeitragsverordnung 2019, LGBl. Nr. 16/2019, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

Vorblatt

Gegenstand:

Gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 ist von der Landesregierung mit Verordnung der von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich pro Einwohner der Gemeinde zu leistende Rettungsbeitrag festzulegen. Ferner wird im Interesse der Absicherung und Aufrechterhaltung des Rettungswesens im Jahr 2020 ein einmaliger Zuschlag zum Rettungsbeitrag gewährt.

Kostensteigerungen bedingen eine Erhöhung des Rettungsbeitrages.

Ziel und Inhalt:

Neufestsetzung des Rettungsbeitrages.

Lösung:

Erlassung der entsprechenden Verordnung.

Alternative:

Keine, weil andernfalls erhebliche Finanzierungslücken der Rettungsdienste eintreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Land entstehen durch die Erhöhung des Rettungsbeitrags gegenüber dem Jahr 2019 (Mehr-)Kosten in Höhe von 349.182,44 Euro.

Basierend auf den unterschiedlichen Einwohnerzahlen ergeben sich für die Gemeinden/Städte folgende (Mehr-) Kosten:

Den Gemeinden/Städten, die Verträge über die Durchführung des örtlichen Rettungsdienstes mit dem ÖRK-LV Burgenland abgeschlossen haben, entstehen gegenüber dem Jahr 2019 (Mehr-)Kosten in Höhe von 339.713,60 Euro.

Den Gemeinden/Städten, die Verträge über die Durchführung des örtlichen Rettungsdienstes mit dem Samariterbund abgeschlossen haben, entstehen gegenüber dem Jahr 2019 (Mehr-)Kosten in Höhe von 9.468,84 Euro.

Der für den Einsatz von 4 weiteren Einsatzteams vorgesehene einmalige Zuschlag zum Rettungsbeitrag umfasst 0,41 Euro je Einwohner. In Summe ergibt sich daraus ein Gesamtbetrag in Höhe von 329.600 Euro.

Im Einzelnen wird auf die Berechnungen in den Erläuterungen verwiesen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, hat jede Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation einen jährlichen Rettungsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Rettungsbeitrages wird nach Genehmigung des von der jeweiligen Rettungsorganisation jährlich vorzulegenden Voranschlages und Jahresabschlusses durch die Landesregierung nach Anhörung des Rettungsbeirates durch Verordnung der Landesregierung je Einwohner der Gemeinde festgesetzt. Abs. 2 bestimmt, dass bei der Festsetzung der Höhe des Rettungsbeitrages auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsführung normalerweise erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 hat das Land für die Besorgung des örtlichen und des überörtlichen Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag zu leisten, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht. Dieser Beitrag ist im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, die sich zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes anerkannter Rettungsorganisationen bedienen, auf diese Rettungsorganisationen aufgeteilt zu leisten. Der Beitrag ist je zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

Um aufwändige und zeitintensive Verhandlungen und letztlich auch Kosten externer Beraterfirmen über die jährliche Erhöhung des Rettungsbeitrages hintanzuhalten, hat der Rettungsbeirat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 den Grundsatzbeschluss gefasst, den Rettungsbeitrag bei Nichtvorliegen außergewöhnlicher Ausgaben jährlich um ca. 3% zu valorisieren. In der Sitzung des Rettungsbeirates am 9. Dezember 2013 wurde dieser Beschluss dahingehend präzisiert, dass die Erhöhung auf Grundlage eines sicheren Verbraucherpreisindex (Oktober bis September des Folgejahres) mit einer Gewichtung von 45% für Sachaufwand und einer Kollektivvertragserhöhung, orientiert am Gehaltsschema für Landesbedienstete, mit einer Gewichtung von 55% für Personalaufwand erfolgen soll. In der Berechnung werden ferner Biennalsprünge mit 1% berücksichtigt.

Auf Grund zu erwartender Mehrkosten der Rettungsorganisationen erfolgte im Ergebnis in der Sitzung des Rettungsbeirates vom 7. November 2019 eine Einigung dahingehend, dass eine 3,00%ige Erhöhung des derzeit geltenden Rettungsbeitrages stattfinden und somit der auf den örtlichen Rettungsdienst entfallende Anteil des Rettungsbeitrages von 6,45 Euro auf 6,64 Euro, das sind 19 Cent, erhöht werden soll. Der Anteil für den Notarztrettungsdienst soll um 12 Cent von 3,99 Euro auf 4,11 Euro steigen.

Zusätzlich zu diesem Betrag in Höhe von insgesamt 10,75 Euro wird für die Abgeltung von Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschlägen zum Rettungsbeitrag ein Betrag in Höhe von 0,49 Euro, gewichtet 62 % für den örtlichen Rettungsdienst, das ergibt eine Erhöhung um 0,30 Cent und 38 % für den überörtlichen Rettungsdienst, das ergibt eine Erhöhung um 0,19 Cent, zugeschlagen. Die Gewichtung ergibt sich aus dem Verhältnis örtlicher Rettungsdienst zum überörtlichen Rettungsdienst.

Der Gesamtrettungsbeitrag (örtlicher Rettungsdienst und Notarztrettungsdienst einschließlich Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge) wird daher ab 1. Jänner 2019 11,24 Euro betragen.

Der Berechnung der (jeweiligen) Einwohnerzahl liegt jener Wert zu Grunde, wie er sich aus der Bestimmung des § 9 Abs. 10 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, ergibt (zum Stichtag 31. Oktober 2018 beträgt die vorläufige Bevölkerungszahl des Burgenlandes für das Finanzjahr 2020 insgesamt 293.490).

Im Einzelnen berechnen sich die durch die Erhöhung des Rettungsbeitrages (örtlicher Rettungsdienst und Notarztrettungsdienst) für das Land und die Gemeinden/Städte verursachten Kostensteigerungen wie folgt:

1. Anteil Land für ÖRK-Gemeinden ohne Gemeinde Andau (örtlicher Rettungsdienst und Notarztrettungsdienst):

293.490 (Einwohner = EW) x 11,24 Euro =	3.298.827,60 Euro
abzüglich bisher	<u>2.958.341,04 Euro</u>
ergibt Erhöhung von	340.486,56 Euro

2. Anteil Land für Samariterbund-Gemeinden ohne Gemeinde Andau (örtlicher Rettungsdienst und Notarztrettungsdienst):

7.077 (EW) x 11,24 Euro=	79.545,48 Euro
--------------------------	----------------

abzüglich bisher	<u>72.464,04 Euro</u>
ergibt Erhöhung von	7.081,44 Euro

3. Anteil Land für Gemeinde Andau (insg. 2.266 EW):

(zu 82,76 % durch Samariterbund versorgt und zu 17,24% durch ÖRK)

a) Anteil Samariterbund: 1.875 (EW) x 11,24 Euro	21.075,00 Euro
abzüglich bisher	<u>18.687,60 Euro</u>
ergibt eine Erhöhung von	2.387,40 Euro
b) Anteil ÖRK: 391 (EW) x 11,24 Euro	4.394,84 Euro
abzüglich bisher	<u>5.167,80 Euro</u>
ergibt eine Verminderung um	- 772,96 Euro

Die (Mehr-)Kosten für das Land gegenüber dem Jahr 2019 belaufen sich für das Jahr 2020 auf insgesamt 349.182,44 Euro (Summe aus 1 bis 3).

Den Gemeinden/Städten, die Verträge über die Durchführung des örtlichen Rettungsdienstes mit dem ÖRK-LV Burgenland abgeschlossen haben, entstehen gegenüber dem Jahr 2019 (Mehr-) Kosten in Höhe von 339.713,60 Euro (Summe aus 1 und 3b).

Den Gemeinden/Städten, die Verträge über die Durchführung des örtlichen Rettungsdienstes mit dem Samariterbund abgeschlossen haben, entstehen gegenüber dem Jahr 2019 (Mehr-)Kosten in Höhe von 9.468,84 Euro (Summe aus 2 und 3a).

Ferner sollen durch einen einmaligen Zuschlag zum Rettungsbeitrag 2020 zwecks notwendiger Absicherung und Aufrechterhaltung des Rettungswesens Mittel für vier weitere Einsatzteams (drei Teams für das ÖRK-LV Bgld., ein Team für den Samariterbund) zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür beziffern sich mit insgesamt 329.600 Euro. Davon werden je zur Hälfte 120.000 Euro vom Land und den Gemeinden getragen. Der Zuschlag zum Rettungsbeitrag 2020 schlägt sich daher je Einwohner mit 0,41 Euro zu Buche. Der auf den Betrag von 329.600 Euro noch fehlende Anteil in der Höhe von 89.600 Euro wird ausschließlich vom Land sonderfinanziert.

Zu Folge § 9 Abs. 1 letzter Satz Burgenländisches Rettungsgesetz 1995 kann die gegenständliche Verordnung rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft gesetzt werden.